

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 66 (1988)  
**Heft:** 5

**Rubrik:** Sie fragen - wir antworten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benutzen Sie die Gelegenheit!

## AHV-Information

### Höhe der Altersrente beim Tod des Ehepartners

Frau V. E. ist 58 Jahre alt und noch berufstätig. Ihr Mann ist 66 Jahre alt und somit Bezüger einer einfachen Altersrente und einer Zusatzrente für seine noch nicht 62jährige Ehefrau. Wenn V. E. das 62. Altersjahr vollendet haben wird, werden diese beiden Renten durch eine Ehepaar-Altersrente abgelöst. Die Frage von Frau V. E.: «Wieviel bekommt der überlebende Partner, wenn wir einmal die Ehepaar-Altersrente erhalten und ein Ehepartner stirbt?»

Die Altersrente des Ehemannes wurde auf Grund seiner eigenen AHV-Beiträge berechnet. Wird Frau V. E. 62, so werden für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente zu den Beiträgen des Ehemannes ihre eigenen Beiträge hinzugenommen. Dadurch wird der gesamte Rentenanspruch verbessert, was von der Ausgleichskasse bereits bestätigt worden ist, wie Frau V. E. schreibt. Stirbt einer der Ehepartner, so erhält der überlebende Teil eine einfache Altersrente, und zwar wird dann die Berechnungsgrundlage beibehalten, die für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente gegolten hat. Die höchstmögliche einfache Altersrente ist gegenwärtig 1500 Franken im Monat. Franz Hoffmann

## Der Jurist gibt Auskunft

### Enterbung der Halbgeschwister

*Ich bin ein alleinstehender Witwer, Jahrgang 1916. Ich habe keine Nachkommen und meine Mutter ist schon lange gestorben. Meine nächsten Verwandten sind zwei Halbgeschwister aus der Ehe meiner Mutter. Ich selbst war vorehelich geboren und nicht das Kind des späteren Ehemannes meiner Mutter. Ich wuchs deshalb bei meinen Grosseltern auf. Mit meinen Halbgeschwistern hatte ich nie Kontakt und ich frage mich, ob ich sie heute unter dem neuen Erbrecht enterben kann.*

I. T. in T.

Ihre Halbgeschwister sind Ihre gesetzlichen Erben, da Sie heute weder Nachkommen noch einen Ehegatten noch Eltern hinterlassen. Aufgrund Ihrer Zuschrift gehe ich davon aus, dass Sie von Ihrem leiblichen Vater seinerzeit nicht als Sohn anerkannt wurden und also zu ihm kein rechtliches

Kindesverhältnis hatten. Oder aber Ihr Vater ist bereits vorverstorben und hat seinerseits keine weiteren Nachkommen und also Geschwister Ihrerseits hinterlassen. In diesem Fall treten tatsächlich Ihre beiden Halbgeschwister an die Stelle Ihrer vorverstorbenen Mutter als Alleinerben.

Nun hat das neue Erbrecht, welches bekanntlich am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist, den Pflichtteilschutz der Geschwister und Geschwisterkinder für die ganze Schweiz aufgehoben. Sie können also über Ihr Vermögen völlig frei verfügen und einen Erben Ihrer Wahl bezeichnen. Sollten Sie allerdings kein Testament hinterlassen oder in diesem Testament nur Vermächtnisse ausrichten, nicht einen Erben einsetzen, so gilt grundsätzlich die gesetzliche Erbfolge, und Ihre Halbgeschwister werden in den Genuss der ganzen Erbschaft kommen. Im Falle von Vermächtnissen allerdings mit der Auflage, diese den begünstigten Personen auszurichten. Eine solche testamentarische Erbeneinsetzung ist keine eigentli-

# Baden

bei Zürich  
Kurort mit Kultur  
und Kurzweil

**Pauschalpreis pro Woche Fr. 550.– netto**

**7 Tage Vollpension** im Einzel- oder Doppelzimmer mit fliessend Warm- und Kaltwasser, Telefon.

7 Eintritte ins moderne Hallen- und Freiluft-Thermalschwimmbad (direkt mit dem Hotel verbunden). Willkommens-Apéro – Solarium.

Diese Offerte ist gültig bis 31.12.88.  
Schneiden Sie diesen Coupon aus  
und senden Sie ihn an:

**OCHSEN**  
Badehotel Ochsen \*\*\*  
5400 Baden, Tel. 056/225251  
Telex 828278



Ich bin an Ihrer Offerte interessiert. Bitte bestätigen Sie mir eine Reservation

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Person(en)

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

che Enterbung. Für eine solche müssten spezielle Gründe vorliegen (z.B. schweres Verbrechen gegenüber Ihnen oder Ihnen nahestehenden Familienangehörigen). Eine Enterbung kann so dann auch pflichtteilgeschützte Erben treffen, sofern die Voraussetzungen dafür zutreffen. In Ihrem Falle können Sie aber ohne weitere Voraussetzungen und ohne Rücksicht auf irgendwelche Pflichtteile über Ihr ganzes Vermögen vollständig frei verfügen. Das ist keine Enterbung, sondern die in Ihrem Falle zulässige Abänderung der gesetzlich vorgesehenen Erbfolge.

*Lic. iur. Markus Hess  
Rechtsanwalt*

## Ärztlicher Ratgeber

### Beeinträchtigung des Geschmackssinnes

*«Ich bin 73 Jahre alt und hatte im letzten Jahr eine starke Grippe. Seitdem kann ich nicht mehr so gut riechen, ich kann nur noch einen Teil des Geschmacks von dem, was ich esse, feststellen.»*

*Frau C. P. in A.*

Ein totaler Verlust des Geschmackssinnes ist sehr selten und meist Folge einer toxischen Einwirkung von gewissen, heute nur noch selten gebrauchten Medikamenten. Viel häufiger als der Verlust ist die Verminderung

des Geschmacks, wie Sie es im Anschluss an eine Grippe erlebt haben. Die meisten von uns kennen ja dieses Gefühl, während einer starken Erkältung plötzlich einige Tage nichts mehr zu riechen und zu schmecken, so dass das Essen und Trinken zu einem faden Einerlei wird. Normalerweise bildet sich diese Störung innert kurzer Zeit wieder zurück. Tatsächlich gibt es nun Leute, die nicht mehr ihren vollen Geschmackssinn zurückgewinnen, was vermutlich etwas mit der Zerstörung der Geschmackspillen auf der Zunge durch das Grippevirus zu tun hat. Da der Geschmackssinn im Alter ohnehin nicht mehr so gut ausgebildet ist, werden derartige Beeinträchtigungen dann doppelt stark empfunden. Eine wirksame Behandlung ist leider nicht möglich. Bevor man sich mit dieser Feststellung zufriedengibt, sollten jedoch unbedingt andere mögliche Ursachen wie Zuckerkrankheit, Schilddrüsenhormonmangel oder eine Gefässerkrankung ausgeschlossen und wenn nötig auch behandelt werden. ■

*Ort versorge. Nun befürchte ich, dass ich diese in den Abfallsack gebe.*

*Diese Angelegenheit macht mich unglücklich, ich bin für einen Rat sehr dankbar.» Frau I. A. in P.*

Unbewusste Handlungen, an die man sich später nicht mehr erinnert, sind eine allgemeinmenschliche Erfahrung, die selbst uns Jüngeren von Zeit zu Zeit passiert. Ich kann Sie also damit trösten, dass Sie sich mit Ihrem Problem in guter Gesellschaft befinden. Nun schildern Sie allerdings etwas nicht gerade Alltägliches mit dem möglichen Ablegen von Gegenständen in den Kehrichtsack, und ich kann Ihre Sorge darüber gut verstehen. Ich bin aber fast sicher, dass Sie die vermissten Gegenstände nicht weggegeben, sondern verlegt haben. Dies wiederum hat weniger mit einer unbewussten Handlung als mit vermehrter Vergesslichkeit zu tun. Versuchen Sie sich in dieser Beziehung neu zu organisieren, indem Sie in einem kleinen Notizbüchlein stets sofort und systematisch aufschreiben, wo Sie einen Ihnen lieben und teuren Gegenstand versorgen (damit sind nicht etwa nur sog. wertvolle Dinge gemeint). Versuchen Sie auch Ihr Gedächtnis zu trainieren durch regelmässiges Lesen, Schreiben, Teilnahme an Gesprächen mit anderen oder Mitmachen in einer Seniorengruppe an Ihrem Wohnort.

*Dr. med. Peter Kohler*

### Unbewusste Handlungen – Vergesslichkeit

*«Ich muss annehmen, dass es bei mir Momente gibt, wo ich etwas unbewusst mache. Ich finde zum Beispiel Gegenstände nicht mehr, die ich sonst immer am gleichen*

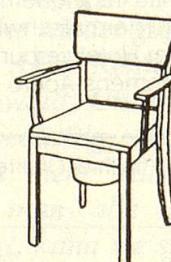
**Fahrstühle  
und  
Krankenmobilien  
von  
SANITAS**

A. Bleuer

Zentralstr. 13, 2500 Biel-Bienne  
Telefon 032 - 23 14 73



Fahrstuhl



Nachtstuhl



Bettheber



Verlangen Sie unseren illustrierten Gesamtkatalog.  
Wir können Sie individuell beraten.